



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

## Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

### Rechtsmedizinische Untersuchungen von Todesfällen im Zusammenhang mit SARS-CoV2 oder Covid19

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 7. Mai 2020 beschlossen, finanzielle Mittel i. H. v. 400.000 Euro für notwendige rechtsmedizinische Untersuchungen bei Todesfällen im Zusammenhang mit SARS-CoV2 oder Covid19 bereitzustellen. (Drs. 19/2165, Plenarprotokoll 19/85 (neu) 07.05.2020 S. 6397-6412)

1. Wie viele Todesfälle wurden in Schleswig-Holstein als sog. Corona-Todesfälle erfasst und wie teilen sich diese auf die Altersgruppen auf?

#### Antwort:

Die Daten der Todesfälle für Schleswig-Holstein stellen sich aktuell wie folgt dar:

Altersgruppe	männlich	weiblich	insgesamt
unbekannt	1	1	2
0-9	0	0	0
10-19	0	0	0
20-29	0	0	0
30-39	2	0	2

40-49	3	3	6
50-59	9	6	15
60-69	27	13	40
70-79	89	41	130
80-89	151	128	279
90-99	40	89	129
100+	2	4	6
<b>insgesamt</b>	<b>324</b>	<b>285</b>	<b>609</b>

Anzahl	Angabe zur Todesursache
494	an der gemeldeten Erkrankung verstorben
71	aufgrund anderer Ursachen
44	noch in Ermittlung

Angaben der Landesmeldestelle Stand 13. Januar 2021.

2. Welches sind die Kriterien, die in Schleswig-Holstein zur Erfassung als "Corona-Todesfall" zugrunde gelegt werden?

a) Ist der Landesregierung bekannt, ob sich diese Kriterien von denen unterscheiden, die in anderen Bundesländern angewendet werden?

b) Falls ja, worin unterscheiden sich diese?

Antwort:

Die Erfassung der Todesfälle erfolgt in ganz Deutschland grundsätzlich einheitlich auf der Grundlage eines laborbestätigten Nachweises von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis). Die Angaben zu Todesfällen werden durch die zuständigen Gesundheitsämter dem Robert-Koch-Institut (RKI) übermittelt. Die Statistik des RKI erfasst sowohl Personen, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind („gestorben an“), als auch Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und bei denen sich nicht abschließend nachweisen lässt, was die Todesursache war („gestorben mit“).

In der Praxis ist es häufig schwierig zu entscheiden, inwieweit die SARS-CoV-2 Infektion direkt zum Tode beigetragen hat. Daher liegt es generell im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob ein Fall als verstorben „an“ bzw. „mit“ COVID-19 ans RKI übermittelt wird oder nicht. Verstorbene, die zu Lebzeiten nicht auf COVID-19 getestet wurden, aber in Verdacht stehen, an COVID-19 verstorben zu sein, können post mortem auf das Virus untersucht werden.

In fast allen Bundesländern (so auch in Schleswig-Holstein) wird der vertrauliche Teil der Todesbescheinigung an das Gesundheitsamt gesendet. Auf dieser Grundlage kann ein weiterer Abgleich mit den gemeldeten Daten erfolgen. Die Durchführung einer inneren Leichenschau (Obduktion) kann zwar wertvolle Erkenntnisse liefern, die zum Verständnis der COVID-19-Erkrankung beitragen. Sie kann aber auch nicht in allen Fällen abschließende Gewissheit geben.

3. Wie viele rechtsmedizinische Untersuchungen wurden im Jahr 2020 insgesamt bei Todesfällen durchgeführt, die als sog. Corona-Todesfälle erfasst sind? (Bitte nach Monaten aufschlüsseln.)

Antwort:

Siehe nachstehende Tabelle:

Monat	Obduktionen
Mrz 20	1
Apr 20	1
Mai 20	3
Jun 20	1
Jul 20	2
Aug 20	0
Sep 20	1
Okt 20	2
Nov 20	1
Dez 20	5
Gesamt:	17

4. Welche Kriterien wurden für die Auswahl von sog. Corona-Todesfällen zur Durchführung einer rechtsmedizinischen Untersuchung zugrunde gelegt?

Antwort:

Sofern ein Todesfall auftritt, der mit dem Corona-Virus infiziert ist, sind die den Tod feststellenden Ärzte gebeten, die Angehörigen um die Freigabe zu Obduktion zu bitten. Dies basiert ausschließlich auf freiwilliger Basis. Zu den weiteren Kriterien siehe auch Antwort zur Frage 2.

5. Mit welchen Ergebnissen wurden die rechtsmedizinischen Untersuchungen durchgeführt? (Bitte die Ergebnisse nach Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln.)

Antwort:

Stand 13. Januar 2021 wurden insgesamt n=30 COVID19-Obduktionen durchgeführt.

11 Verstorbene waren weiblich (36,7%), 19 Verstorbene waren männlich (63,3%).

Das Durchschnittsalter der Obduzierten betrug 75,7 Jahre (min. 57 Jahre, max. 95 Jahre).

In 19 Fällen (63,3 %) fand sich eine COVID19-assoziierte Pneumonie als führende Todesursache.

In 11 Fällen (36,7%) fand sich eine andere führende Todesursache:

- Lungenarterienembolie (4x)

sowie jeweils 1x

- hämorrhagischer Schock
- Lymphom
- Herzinfarkt
- Herzversagen bei Herzrhythmusstörungen
- Nierenversagen
- Urosepsis
- Hirnblutung

Insgesamt fand sich bei 26 obduzierten Verstorbenen (86,7%) eine COVID19-assoziierte Todesursache und bei 4 Verstorbenen (13,3%) keine COVID19-assoziierte Todesursache.

6. Wie hoch war der Abruf der zweckgebundenen Steuermittel bzw. in welchem Umfang wurde diese für die rechtsmedizinischen Untersuchungen von sog. Corona-Todesfällen verwendet?

Antwort:

Im Jahr 2020 betragen die Mittel 20.047 €.